



---

## **Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Dielsdorf**

(verabschiedet anlässlich der Plenarversammlung vom 10. Juni 2022)

### **A. Allgemeines**

§ 1 Diese Geschäftsordnung regelt im Sinne von § 18 GOG die Zuständigkeit und die Aufgaben der Organe des Bezirksgerichts Dielsdorf im Bereiche seiner Justizverwaltung.

§ 2 Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in Justizverwaltungssachen richtet sich, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, nach den Bestimmungen für die Gemeindebehörden (§ 67 GOG; § 40 GG).

### **B. Organe**

#### **a) Gesamtgericht**

§ 3 Das Gesamtgericht (Plenum) besteht aus den vom Volk gewählten voll- und teilamtlichen Richterinnen und Richtern (Mitglieder).

Die mit einem festen Pensum von mindestens 50 % tätigen Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sowie die Leitende Gerichtsschreiberin / der Leitende Gerichtsschreiber nehmen an den Versammlungen mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

Bei Wahlen und Konstituierungen sind alle Mitglieder für die sie betreffende Amtsdauer stimmberechtigt.

§ 4 Der Gerichtspräsident / die Gerichtspräsidentin versammelt das Gesamtgericht nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, sowie auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder.

Er / Sie lädt in der Regel 5 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich ein.

§ 5 Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Die/Der Gerichtspräsident stimmt mit. Sie/Er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 6 Abstimmungen erfolgen offen. Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Soweit nicht die geheime Wahl vorgeschrieben ist (§ 9 Abs. 2 GOG), erfolgen Wahlen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr, gilt unter ihnen das relative Mehr. Im dritten Wahlgang entscheidet ausschliesslich das relative Mehr.

§ 8 Beschlüsse können bei Einstimmigkeit auf dem Zirkularweg schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden.

§ 9 Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt; auf Verlangen werden die Anträge einzelner Mitglieder oder Minderheiten aufgenommen.

Protokollführend ist die Leitende Gerichtsschreiberin / der Leitende Gerichtsschreiber oder ihre / seine Stellvertretung. Das Protokoll liegt den Mitgliedern jederzeit zur Einsicht vor.

§ 10 Das Gesamtgericht wählt :

- a) nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf für das folgende Jahr

aus seinen Mitgliedern in geheimer Wahl die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (§ 9 Abs. 2 GOG);

- b) nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf für das folgende Jahr aus seinen Mitgliedern in geheimer Wahl die Einzelrichterinnen und Einzelrichter (§ 9 Abs. 2 GOG);
- c) nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer aus seinen Mitgliedern in offener Wahl die Präsidentinnen und Präsidenten des Arbeitsgerichts (§ 10 lit. a GOG);
- d) nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer aus seinen Mitgliedern in offener Wahl die Präsidentinnen und Präsidenten des Mietgerichts (§ 10 lit. b GOG);
- e) nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer aus seinen Mitgliedern in offener Wahl die Präsidentinnen und Präsidenten des Jugendgerichts (§ 10 lit. c. GOG);
- f) nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf ihre Amtsdauer in offener Wahl die Mitglieder der Gerichtsleitung;
- g) nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer in offener Wahl die Vorsitzenden und die Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen (§ 64 GOG);
- h) nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer in offener Wahl die Medienbeauftragten (§ 14 der Verordnung über die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht bei Gerichten durch Dritte);

§ 11 Das Gesamtgericht beschliesst über:

- a) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (§ 18 GOG);

- b) Konstituierung des Gerichts nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf;
- c) Regelung der internen Geschäftsverteilung;
- d) Antragstellung gegenüber dem Obergericht betreffend Zahl der voll- und teilamtlichen Mitglieder und der Beschäftigungsgrade für die Teilämter (§ 8 Abs. 3 GOG);
- e) Wahlvorschlag für die Beisitzenden des Arbeitsgerichts zuhanden des Bezirksrats (§ 12 Abs. 3 GOG);
- f) Wahlvorschlag für die Beisitzenden des Mietgerichts zuhanden des Bezirksrates (§ 13 Abs. 3 GOG);
- g) Anstellung der Leitenden Gerichtsschreiberin oder des Leitenden Gerichtsschreibers (§ 17 Abs. 1 GOG und § 78 GOG) sowie des kaufmännischen Personals;
- h) Regelung der Geschäftsführung der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen (§ 65 Abs. 2 GOG).

§ 12 Die I. Abteilung des Bezirksgerichts handelt als untere Aufsichtsbehörde (§ 81 GOG) über die:

- a) Friedensrichterämter
- b) Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen
- c) Gemeindeammann- und Betreibungsämter
- d) Notariate
- e) Grundbuch- und Konkursämter

Sie behandelt insbesondere Aufsichtsbeschwerden (§ 82 GOG; ohne Beschwerden nach Art. 17 und 22 SchKG sowie Art. 956 Abs. 2 ZGB und Art. 103/104 GBV). Über streitige Ausstandsbegehren (§ 127 lit. c GOG) ent-

scheidet diejenige Abteilung des Bezirksgerichts, der die betroffene Gerichtsperson nicht angehört.

Die I. Abteilung des Bezirksgerichts ernennt die Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter (§ 55 GOG).

§ 13 Soweit Justizverwaltungsentscheide der internen Einsprache unterliegen, ist das Gesamtgericht (Plenum) Einspracheinstanz.

### **b ) Gerichtsleitung**

§ 14 Der Gerichtspräsident / die Gerichtspräsidentin und die Leitende Gerichtsschreiberin / der Leitende Gerichtsschreiber bilden die Gerichtsleitung. Sie entscheiden über Anstellung, Zuteilung und Entlassung der Auditorinnen und Auditoren und Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, über Gesuche für unbezahlten Urlaub bis zu 6 Monaten und über die Anstellung von temporärem Personal mit einer Anstellungsdauer von maximal 6 Monaten. Die Gerichtsleitung kann von sich aus oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gerichts Personalentscheide betreffend Auditorinnen und Auditoren und Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern dem Gesamtgericht zur Entscheidung vorlegen. Sie sind ermächtigt, im Rahmen des Budgets Ausgaben zu tätigen.

### **c) Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident**

§ 15 Der Gerichtspräsident / die Gerichtspräsidentin besorgt die Geschäftsleitung, überwacht die Pflichterfüllung der Mitglieder des Gerichts und der Gerichtskanzlei und sorgt für beförderliche Erledigung der Geschäfte (§ 77 GOG).

Er / Sie führt den Vorsitz des Gesamtgerichts und vertritt das Bezirksgericht nach aussen, insbesondere gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Im Verhinderungsfall wird er / sie durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten, bei deren / dessen Verhinderung durch das anwesende amtsälteste vollamtliche Mitglied.

§ 16 Der Gerichtspräsident / die Gerichtspräsidentin erledigt alle Justizverwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder diese Geschäftsordnung anderen Organen übertragen sind.

Er / Sie ist insbesondere zuständig für die Vornahme der individuellen Lohnerhöhungen und Rückstufungen des juristischen und kaufmännischen Personals.

Gewährung von Einmalzulagen (§ 26 Personalverordnung) an das juristische und kaufmännische Personal.

Personalrechtliche Massnahmen gemäss §§ 28 - 30 PG gegenüber dem juristischen und kaufmännischen Personal.

Verteilung der Ersatzrichtertaggelder

Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts

Genehmigung des Kontraktes (Globalbudget Bezirksgerichte) mit dem Obergericht sowie Verabschiedung des Zwischen- und des Schlussberichts zum Kontrakt.

Anträge zuhanden des Obergerichts betreffend Personalbegehren

Er / Sie verfügt über die rechtskräftig bewilligten Voranschlags- und Nachtragskredite des Gerichts.

Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Gesamtgerichts oder der Gerichtsführung fallen und deren Erledigung keinen Aufschub dulden, hat der Gerichtspräsident / die Gerichtspräsidentin zu behandeln und zu entscheiden; sie sind anschliessend unverzüglich dem zuständigen Organ zur Genehmigung vorzulegen.

#### **d) Leitender Gerichtsschreiber**

§ 17 Die Leitende Gerichtsschreiberin / der Leitende Gerichtsschreiber ist die Stabsstelle des Gerichts in personellen, organisatorischen, administrativen und finanziellen Belangen (§ 78 GOG).

Sie / Er ist dem Gerichtspräsidenten / der Gerichtspräsidentin unterstellt.

Sie / Er leitet als Personalverantwortliche/r die juristische und administrative Kanzlei. Sie / Er ist die Sicherheitsbeauftragte/r des Gerichts.

Sie/Er setzt die Beschlüsse des Gesamtgerichts und der Gerichtsleitung um.

### **C. Delegation in Zivilsachen**

§ 18 Im Sinne von Art. 124 Abs. 2 ZPO wird ohne anderslautende Anordnung im ordentlichen Verfahren die Prozessleitung an die Abteilungsvorsitzenden oder die Referentinnen und Referenten delegiert.

### **D. Schlussbestimmung**

§ 19 Diese Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Obergericht in Kraft (§ 18 Abs. 2 GOG).

.....

Diese Geschäftsordnung wurde mit Beschluss des Gesamtgerichts (Plenum) vom 10. Juni 2022 verabschiedet und von der Verwaltungskommission des Obergerichts mit Beschluss vom 25. Januar 2023 genehmigt. Sie tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Der Gerichtspräsident:

Gmünder

Die Leitende Gerichtsschreiberin:

Michel